



## **Merkblatt zur Erfassung des Elterneinkommens**

Die Berechnungsgrundlage für die Einstufung des Elternbeitrages für alle Eltern ist:

- Die Summe der positiven Einkünfte i. S. d. § 2 Abs. 1 u. 2 EStG \* der Eltern/ Personenberechtigten des Jahres 2021,
- die Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder,
- das Alter der zu betreuenden Kinder und
- die Betreuungszeit.

Als Nachweise werden anerkannt:

- der vollständige Steuerbescheid des Finanzamtes
- bei Selbstständigen **zusätzlich** die BWA oder EÜR eines Steuerberaters
- elektronische Lohnsteuerbescheinigungen
- Belege für andere Einnahmen z.B. Lohnersatzleistungen, Unterhalt, Vermietung/Verpachtung, Zuschüsse etc. (siehe Tabelle)
- schriftliche Vereinbarung getrennter Eltern zur Regelung des Unterhaltes
- Aufhebungsbescheide
- derzeit gültige Bescheide zum Bezug von Sozialleistungen (nach SGB, Asylbewerber – Leistungsgesetz, Kindergeldzuschlag, Wohngeld) als Nachweis zur Elternbeitragsbefreiung

**Beachten Sie bitte, dass Ihre Angaben mit Kopien zu belegen sind.**

Die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgen gemäß des Datenschutzkonzeptes von „Kinderfreizeit“ e.V. Spremberg.

**Die vollständig ausgefüllten Formulare  
reichen Sie bitte im verschlossenen Umschlag mit den entsprechenden  
Belegen in Kopie bis zur festgesetzten Frist in der Einrichtung ein.**

Eltern, die bis zur Abgabefrist keine Einkommenserklärung abgeben bzw. das Einkommen unvollständig oder gar nicht belegen, werden mit dem Höchstbeitrag gemäß unserer Elternbeitragsordnung eingestuft. Die Elternbeitragsordnung ist auf unserer Homepage veröffentlicht.



---

**\* Summe der positiven Einkünfte i. S. d. § 2 Abs. 1 u. 2 EStG**

Als Einkommen gilt die **Summe der positiven Einkünfte** im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) (z.B. Lohn oder Gehalt abzüglich Werbungskosten) zuzüglich **Leistungen/Einkünfte** nach § 32b Abs. 1 EStG, insbesondere Entgeltersatzleistungen wie das Elterngeld, Krankengeld oder Arbeitslosengeld.

Berücksichtigt werden dabei die **positiven Einkünfte aus allen Einkunftsarten** (§ 2 Abs. 1 und 2 EStG):

- nichtselbständige Arbeit (Arbeitnehmer)
- selbständige Arbeit
- Gewerbebetrieb
- Land-und Forstwirtschaft
- Vermietung und Verpachtung
- Kapitalvermögen
- Sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG.

Die Einkünfte sind der Gewinn oder der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten, die der Steuerpflichtige im Rahmen der sieben Einkunftsarten erzielt.

Anzusetzen ist die Summe der positiven Einkünfte aus den einzelnen Einkunftsarten.

Ergeben sich bei einer Einkunftsart Verluste, dürfen diese nicht von den positiven Einkünften einer anderen Einkunftsart abgezogen werden. Ebenso findet kein Verlustausgleich zwischen den Einkünften der Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner/Elternteile statt. Ein verbleibender Verlustvortrag aus vorangegangenen Jahren kann nicht zum Abzug gebracht werden.